

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 999
Urteil Nr. 65/97 vom 6. November 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsfördernder Wirkung bei Tieren, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 24. Oktober 1996 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen G. Wittevrongel, dessen Ausfertigung am 4. November 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 § 1 2° b) des Gesetzes vom 15. Juli 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 1985) (Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 1986 und 13. März 1986), abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 17. Februar 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 1992), abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 1993), abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 1994), über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsfördernder Wirkung bei Tieren gegen Artikel 10 der Verfassung, soweit er demjenigen, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er 'weiß', daß er mit Tieren handelt, denen Stoffe in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse verabreicht worden sind, die gleichen Strafen auferlegt wie demjenigen, der 'wissen muß', daß er mit solchen Tieren handelt? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die verweisende Gerichtsbarkeit ist mit der Berufung gegen drei Urteile des Strafgerichtes Gent befaßt, in denen der Angeschuldigte für Fakten in Verbindung mit der Verwendung von Hormonprodukten bei Tieren verurteilt wurde.

Durch eines der drei Urteile des Strafgerichtes (Urteil vom 17. Oktober 1995 in der Rechtssache mit der Vermerknummer 1082/95) wurde der Angeschuldigte wegen der Verabreichung einer Mischung von Hormonpräparaten an zwei Rindern, was einen Verstoß gegen das Hormongesetz vom 15. Juli 1985 darstellt (Anschuldigung A), wegen des Handels mit zwei Rindern, von denen er wußte oder wissen mußte, daß ihnen Hormonpräparate verabreicht wurden (Anschuldigung B), und schließlich wegen des gesetzwidrigen Besitzes einer Mischung von Hormonpräparaten (Anschuldigung C) verurteilt.

Der Appellationshof hat dem Antrag des Angeschuldigten stattgegeben, im Zusammenhang mit der vorstehend erwähnten Anschuldigung B die präjudizielle Frage zu stellen, ob Artikel 10 § 1 2° b) des Gesetzes vom 15. Juli 1985, insofern er demjenigen, der « wissen mußte », daß er mit behandelten Tieren gehandelt hat, die gleichen Strafen auferlegt wie demjenigen, der « wußte », daß er mit solchen Tieren gehandelt hat, mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar ist.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 4. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Generalprokurator beim Appellationshof Gent, mit am 27. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 30. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- G. Wittevrongel, Aalterweg 5, 9880 Aalter, mit am 3. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- G. Wittevrongel, mit am 28. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1997 und 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. November 1997 bzw. 4. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1997

- erschien RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für G. Wittevrongel,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmung

Vor seiner Änderung besagte Artikel 10 des ursprünglichen Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler oder mit antihormonaler Wirkung bei Tieren:

« Art. 10 § 1. Unbeschadet der Anwendung strengerer, im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen,

1. wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Jahren und einer Geldbuße von eintausend bis fünfzigtausend Franken oder nur einer dieser beiden Sanktionen bestraft:

a) wer mit Tieren handelt, denen in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung verabreicht wurden;

[...]

2. wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis fünf Jahren und einer Geldbuße von dreitausend Franken bis hunderttausend Franken oder nur einer dieser beiden Sanktionen bestraft:

a) wer in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung verschreibt oder verabreicht;

b) wer mit Tieren handelt, von denen er wußte, daß ihnen in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse Stoffe mit hormonaler Wirkung verabreicht wurden. »

Infolge des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 1994), mit dem unter anderem der Titel des Gesetzes vom 15. Juli 1985 und dessen Artikel 10 vollständig ersetzt wurden, und abgesehen von der Gesetzesänderung vom 17. März 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1997), die sich nicht auf den der Prüfung des Hofes unterliegenden Teil der Bestimmung bezieht, lautet die fragliche Bestimmung nunmehr:

« Art. 10 § 1. Unbeschadet der Anwendung strengerer, im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen:

[...]

2° wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren und einer Geldbuße von sechstausend bis hundertzwanzigtausend Franken oder nur einer dieser beiden Sanktionen bestraft:

a) wer in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse in diesem Gesetz angeführte Stoffe verschreibt oder verabreicht;

b) derjenige, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er weiß oder wissen muß, daß er mit Tieren handelt, denen in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse Stoffe verabreicht wurden;

[...] »

Das Gesetz vom 15. Juli 1985 « über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsfördernder Wirkung bei Tieren » wird nachstehend auch « Hormongesetz » genannt.

## V. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *Schriftsatz des Angeschuldigten vor der verweisenden Gerichtsbarkeit*

A.1.1. In dem ursprünglichen Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1985 sei eine Unterscheidung gemacht worden zwischen dem in § 1 Nr. 1 a) vorgesehenen Vergehen, das die einfache Unachtsamkeit oder die mangelnde Vorsicht strafbar mache, und dem in § 1 Nr. 2 b) vorgesehenen Vergehen, für das ein allgemeines vorsätzliches Handeln nachgewiesen sein müsse.

« Indem er eine unterschiedliche Beschreibung des Vergehens vorsah, in der auch das 'Wissen' als Bedingung für die Schuldhaftigkeit angeführt wird, dies in Verbindung mit einem höheren Strafmaß, hat der Gesetzgeber von 1985 - wenn auch auf gesetzgeberisch eher ungeschickte Weise - deutlich zu erkennen geben wollen, daß beide Schuldformen strafbar sind und daß dem vorsätzlichen Handeln subjektiv mehr Gewicht beigemessen wird. »

A.1.2. Die Gesetzgebung habe für Verwirrung gesorgt. In ihrem Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1985, aus dem das Gesetz vom 6. August 1993 hervorgehen sollte, seien die Autoren von der irrigen Auffassung ausgegangen, Artikel 10 könne Anlaß zu einer rein objektiven Haftung geben.

Aus der Erörterung des Vorschlags im Senat werde deutlich, daß der eigentliche Zweck darin bestanden habe, in Zukunft eine Bestrafung in den Fällen zu vermeiden, wo die Betroffenen unmöglich ihre Unschuld beweisen konnten. « Diese - rechtlich nicht bestehende - Situation wollte man künftig vermeiden, indem neben dem absichtlichen Handeln auch das schuldhaftige Handeln unter Strafe gestellt würde, wenn die gerichtliche Untersuchung ergeben würde, daß der Betroffene 'vernünftigerweise (...) wissen mußte', daß er behandelte Tiere kaufte. Als ob dies nicht bereits ohne weiteres in den seit 1985 bestehenden Texten enthalten gewesen sei! »

Die Folge der vorgeschlagenen Gesetzesabänderung sei gewesen, daß das Hormongesetz künftig das absichtliche Handeln und das unabsichtliche Handeln gleich habe behandeln müssen, obwohl nichts darauf hindeute, daß dies die Absicht der Autoren des Entwurfs gewesen sei.

Auch aus der Erörterung in der Abgeordnetenkammer gehe hervor, daß « eine präzise Beschreibung der Bedingung für das Bestehen einer Schuld » beabsichtigt gewesen sei, auch wenn die vorgeschlagene Beschreibung nichts ergänze und bereits aus dem Hormongesetz von 1985 hervorgegangen sei, daß man einerseits ein « kulposes » Vergehen (schuldhaftes Nachlässigkeit) und andererseits ein « doloses » Vergehen (absichtliches Handeln) bezweckt habe. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung habe das Ziel vollkommen verfehlt.

Nach der Abänderung durch das Gesetz vom 6. August 1993 sei Artikel 10 § 1 Nr. 2 b) des Hormongesetzes erneut durch das Gesetz vom 11. Juli 1994 abgeändert worden.

Das Strafmaß sei erheblich erhöht worden. Ferner sei der Ausdruck « der wußte oder wissen mußte » in die Gegenwartsform gebracht worden. Inhaltlich ändere diese Anpassung nichts. Diese Fassung des Hormongesetzes sei im Fall des Angeschuldigten anwendbar.

A.1.3. Aus den obigen Darlegungen gehe hervor, daß das Hormongesetz sowohl für ein « kulposes » (unachtsames) Verhalten als auch für ein « doloses » (absichtliches) Handeln das gleiche Strafmaß vorsehe. Es handele sich um zwei deutlich zu unterscheidende Fälle, die durch das Gesetz gleich behandelt würden.

Nur gleiche Zustände dürften gleich behandelt werden, außer wenn eine gleiche Behandlung von ungleichen Zuständen auf objektive und vernünftige Weise gerechtfertigt werde.

A.1.4. Nicht jedes rechtswidrige Handeln unterliege dem Strafgesetz, sondern nur das Verhalten, das dem Betroffenen zugerechnet werden könne. Seit jeher habe der Gesetzgeber nur die Absicht (*dolus*) und die Unachtsamkeit (*culpa*) berücksichtigt.

Der Gesetzgeber habe sich für ein Strafrecht entschieden, das der Schwere der Schuld Rechnung trage und das denjenigen, der absichtlich gehandelt habe, strenger bestrafe als denjenigen, der aus Nachlässigkeit oder Mangel an Vorsicht gehandelt habe.

Es handele sich also um einen objektiven Unterschied.

A.1.5. « Die prinzipiell unterschiedliche Behandlung des *dolus*-Täters und des *culpa*-Täters gehört überdies zur *substantiellen Eigenheit* unseres Strafrechtssystems. Dies darf nicht angetastet werden, außer unter außergewöhnlichen Umständen, die in diesem Fall nicht gegeben sind. »

Die Tatsache, daß zunehmend auch das unachtsame Verhalten bestraft werde, dürfe nicht dazu führen, daß der vorgenannte substantielle Unterschied außer acht gelassen werde.

Aus der vorstehend kurz erläuterten Gesetzesgeschichte habe sich ergeben, daß der Gesetzgeber zu Unrecht der Meinung gewesen sei, er müsse die Definitionen der Vergehen im Hormongesetz von 1985 präzisieren, « um auf diese Weise gegen die (vermeintlichen) Beweisprobleme [...] angehen zu können und insgesamt zu einer besseren Ahndung der Gesetzesverstöße zu gelangen. Abgesehen davon, daß die eingeführte terminologische Änderung (' wissen muß ') an sich in keiner Weise zu diesem Ziel beitragen kann, kann man vernünftigerweise keinesfalls behaupten, daß die Verwirklichung dieses Ziels an sich es gestatten würde, so weit zu gehen, diesen substantiellen Unterschied aufzugeben und allen Gesetzesübertretern eine gleich hohe Strafe aufzuerlegen. Das angewandte Mittel ist infolgedessen nicht sachdienlich und zumindest ungerecht und unverhältnismäßig ».

A.1.6. Zu Unrecht würde man hiergegen anführen, die fragliche Bestimmung gestatte es dem Richter, bei der Festlegung der Strafe die Art des Verstoßes zu berücksichtigen. Dies erkläre nicht, warum man zwei verschiedene Schuldformen vorgesehen habe, und man übersehe dabei, daß die präjudizielle Frage sich nicht auf die Handlungsweise des Richters beziehe, sondern auf die diskriminierende oder nichtdiskriminierende Beschaffenheit des Gesetzes selbst.

#### *Schriftsatz des Generalstaatsanwaltes beim Appellationshof*

A.2.1. Die in Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes vorgenommene Unterscheidung zwischen einem vorsätzlichen Vergehen einerseits und einem Vergehen aus Unachtsamkeit andererseits gehe nicht auf. Die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung zeige, daß dem Viehhändler eine konkrete Verpflichtung zu einer Untersuchung des Zustandes der Tiere auferlegt werde, so daß er im nachhinein nicht behaupten könne, er habe nicht über die notwendigen Informationen verfügt.

Selbst wenn man annehmen würde, die Nichteinhaltung der konkreten Pflicht könne die Folge einer Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit sein, wäre dieses Versäumnis derart schwerwiegend, daß diese Art von Fehler sich nicht wesentlich von der gewöhnlichen vorsätzlichen Handlung unterscheiden würde.

A.2.2. Selbst wenn man annehmen würde, Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes enthalte zwei Schuldformen und es wäre unerhört, eine geringere Schuldform (Unachtsamkeit) auf die gleiche Weise zu bestrafen wie eine schwerwiegendere Schuldform (vorsätzliche Handlung), bedeute dies noch nicht, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde.

So bestrafe beispielsweise Artikel 398 des Strafgesetzbuches die vorsätzliche Körperverletzung (ohne erschwerende Umstände) weniger streng als Artikel 420 desselben Gesetzbuches die fahrlässige Körperverletzung.

« Überdies sprechen die Verfassungsregeln lediglich dagegen, daß Kategorien von Personen, die sich in einer grundsätzlich unterschiedlichen Situation (im vorliegenden Fall sind diese Situationen jedoch lediglich rechtliche Zustände und beziehen sie sich auf einen Teilaspekt eines Vergehensbestandteiles, nämlich die Schuldform) befinden, gleich behandelt werden, *ohne* daß hierfür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt. Im vorliegenden Fall findet man diese Rechtfertigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 6. August 1993 vor. »

A.2.3. Der jetzige Text von Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes sei zustande gekommen, weil der

vorherige Text oft zu Schwierigkeiten bei der Beweisführung geführt habe.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten und einer fehlenden genauen Definition der Bedingung für die Schuldhaftigkeit habe der Gesetzgeber den Gesetzestext angepaßt. Dabei habe man sich auch bewußt für ein strengeres Strafmaß entschieden, nämlich dasjenige, das vorher für das « wissentliche » Handeln gegolten habe.

Während der Vorarbeiten habe der Landwirtschaftsminister erklärt, das Ziel bestehe darin, alle Personen zur Verantwortung zu ziehen, die vom Handel mit lebenden Tieren betroffen sind.

#### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.3.1. Im ursprünglichen Artikel 10 des Hormongesetzes seien Strafen vorgesehen worden sowohl für den einfachen Handel mit Tieren, denen gewisse Präparate verabreicht worden waren (vormaliger Artikel 10 § 1 Nr. 1 a)), als auch für den Handel mit Tieren, von denen der Gesetzesübertreter wußte, daß ihnen solche Präparate verabreicht worden waren (vormaliger Artikel 10 § 1 Nr. 2 b)).

Man habe festgestellt, daß das gleichzeitige Bestehen dieser beiden Strafandrohungen nicht der Rechtssicherheit diene. Es sei ein Gesetzesvorschlag eingereicht worden, um in einer einzigen Strafandrohung zu einer deutlichen Definition der Bedingung für die Schuldhaftigkeit zu gelangen, nämlich indem nur die Personen bestraft würden, von denen vernünftigerweise angenommen werden könne, daß sie wußten oder wissen mußten, daß sie mit ungesetzlich behandelten Tieren handelten. Dieser Gesetzesvorschlag habe zum Gesetz vom 6. August 1993 geführt.

Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 habe den Text von Artikel 10 des Hormongesetzes vollständig ersetzt. Der Text von Artikel 10 § 1 Nr. 2 b) sei geringfügig abgeändert worden, doch der Inhalt und der Geist dieses Artikels seien nicht angetastet worden.

A.3.2. Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes bestrafe auf die gleiche Weise die Personen, von denen man vernünftigerweise annehmen könne, sie wüßten, daß sie mit Tieren handelten, denen Stoffe verabreicht worden seien, und die Personen, von denen man vernünftigerweise annehmen könne, sie müßten wissen, daß sie mit solchen Tieren handelten.

Beide Personengruppen würden nur augenscheinlich auf die gleiche Weise behandelt. Der Gesetzgeber habe nämlich dem Richter einen bedeutenden Spielraum für die Festlegung des Strafmaßes überlassen. « Selbstverständlich wird der Umstand, ob der Angeschuldigte 'wußte' oder 'wissen mußte', daß die Tiere, mit denen er handelt, mit Hormonen behandelt worden waren, ein wichtiges Element bei der Festlegung des Strafmaßes darstellen. »

A.3.3. In jedem Fall stütze sich die Gleichsetzung des « Wissens » und des « Wissenmüssens » in Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes auf einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, mehr Klarheit in der Strafandrohung zu erreichen im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der Verfolgung.

In dem ursprünglichen Artikel 10 des Hormongesetzes sei ein Unterschied gemacht worden zwischen dem einfachen Handel (Artikel 10 § 1 Nr. 1 a)) und dem wissentlichen Handel (Artikel 10 § 1 Nr. 2 b)). Für die erste Bestimmung habe sich die Frage nach dem moralischen Aspekt gestellt. Im Lichte von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei es erforderlich gewesen, die Bedingung für die Schuldhaftigkeit zu präzisieren.

Die Autoren des Gesetzesvorschlags, aus dem das Gesetz vom 6. August 1993 hervorgehen sollte, hätten die Bedingung für die Schuldhaftigkeit in einer einzigen Strafandrohung präzisieren wollen, um die Rechtssicherheit zu fördern und zu vermeiden, daß das Gesetz nicht oder nicht ausreichend angemessen angewandt würde. Die Notwendigkeit, die Bedingung für die Schuldhaftigkeit präzise zu definieren, die Rechtssicherheit und die Sorge um eine gute und angemessene Anwendung seien vernünftige Argumente, um das Vergehen aus Unachtsamkeit und das vorsätzliche Vergehen in einer einzigen Strafandrohung festzulegen.

A.3.4. Überdies sei auf die besondere Bewertung hinzuweisen, die sowohl für das « Wissen » als auch das « Wissenmüssen » gelte und die die unterschiedliche Bezeichnung der vorsätzlichen Handlung und der

Unachtsamkeit verwische. Aus den Vorarbeiten der fraglichen Bestimmung werde jedenfalls deutlich, daß derjenige, der mit den Tieren handle, verpflichtet sei, sich zu informieren und zu prüfen, ob die Tiere nicht mit illegalen Präparaten behandelt worden seien.

*Erwiderungsschriftsatz des Angeschuldigten vor der verweisenden Gerichtsbarkeit*

A.4.1. Gemäß dem Generalstaatsanwalt sei die präjudizielle Frage sinnlos, da der fragliche Artikel nicht zwei Vergehen definiere, nämlich ein «doloses » und ein «kulposes », sondern einfach ein einziges Vergehen, nämlich ein vorsätzliches Vergehen.

Der Generalstaatsanwalt fordere den Hof auf diese Weise implizit auf, das Gesetz in dem von ihm befürworteten Sinne auszulegen und zu der Schlußfolgerung zu gelangen, die Frage entbehre eines Sinns. Es obliege jedoch dem Tatrichter, eine Auslegung vorzunehmen, und dem Hof, das Gesetz im Sinne dieser Auslegung zu prüfen.

Überdies stehe der Standpunkt des Generalstaatsanwalts im Widerspruch sowohl zum Gesetz als auch zu den diesbezüglichen Vorarbeiten.

A.4.2. Der Generalstaatsanwalt behaupte, dem Viehhändler werde eine Verpflichtung auferlegt und die Unterlassung der Überprüfung der Tiere stelle einen solch schwerwiegenden Fehler dar, daß sie einer vorsätzlichen Handlung gleichzusetzen sei.

Es gebe keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach eine Nachlässigkeit so schwerwiegend sein könne, daß sie mit einer vorsätzlichen Handlung gleichzusetzen sei. Überdies sehe das Gesetz nirgendwo eine konkrete Pflicht zur Prüfung vor. Die aus den Vorarbeiten abgeleiteten Überlegungen bildeten kein Gesetz. Übrigens seien auch im Laufe der Vorarbeiten Zweifel an den Möglichkeiten einer solchen Untersuchung geäußert worden.

A.4.3. Was den Vergleich des Generalstaatsanwalts zwischen den Bestimmungen der Artikel 398 und 420 des Strafgesetzbuches angehe, sei zunächst anzumerken, daß auch andere Gesetze möglicherweise Diskriminierungen enthielten, was jedoch die in diesem Fall beanstandete Diskriminierung nicht aus der Welt schaffe.

Überdies sei das Beispiel schlecht ausgewählt. Fahrlässige Körperverletzung werde ungeachtet ihrer Folgen mit ein und derselben Sanktion bestraft, während bei vorsätzlicher Körperverletzung ein Unterschied je nach den Folgen gemacht werde. Es handle sich um ein Vergehen mit einer gänzlich anderen Struktur und eigne sich nicht für einen Vergleich.

A.4.4. Gemäß dem Generalstaatsanwalt habe der Gesetzgeber eine bessere Ahndung bezweckt und bestimmte Beweisprobleme beheben wollen.

Bereits im ersten Schriftsatz sei nachgewiesen worden, daß es in Wirklichkeit auch vor dem Gesetz vom 6. August 1993 kein Beweisproblem gegeben habe.

Die vermeintlichen Beweisprobleme erlaubten es auf jeden Fall nicht, gegen die grundsätzliche Regel des Strafrechtes zu verstoßen, wonach die Fakten entsprechend ihrem Schweregrad und ihrem Schuldmaß geahndet würden.

Im Hinblick auf eine umfassendere Ahndung von Übertretungen und eine Haftbarmachung aller Betroffenen hätte man eventuell eine einheitliche Bestrafung vorsehen können, sobald eine Nachlässigkeit vorliege. Dieses Ziel könne jedoch nicht erreicht werden, indem man ein Vergehen mit zwei verschiedenen Schuldformen, jedoch dem gleichen Strafmaß bezeichne.

A.4.5. Der Ministerrat lasse - im Gegensatz zum Generalstaatsanwalt - gelten, daß Artikel 10 § 1 2° b) des Hormongesetzes zwei verschiedene Bewertungen von Vergehen enthalte, doch es liege nur augenscheinlich eine gleiche Behandlung vor, da der Richter bei der Festlegung des individuellen Strafmaßes immer zwischen der vorsätzlichen Handlung und der Unachtsamkeit unterscheiden werde.

Einerseits werde angeführt, die fragliche Bestimmung werde durch die Sorge, das Beweisproblem zu behe-

ben, geleitet, und andererseits werde nun behauptet, der Richter werde bei der Festlegung des Strafmaßes kein Problem haben, die zutreffende Unterscheidung vorzunehmen.

Überdies sei zu vermerken - wie dies bereits im ersten Schriftsatz gesagt worden sei -, daß die präjudizielle Frage sich auf die Diskriminierung im Gesetz und durch das Gesetz beziehe und nicht auf dessen Anwendung durch den Richter.

A.4.6. Auch der Ministerrat vertrete den Standpunkt, der Gesetzgeber habe mehr Deutlichkeit, Rechtssicherheit und Effizienz bei der Verfolgung und Bestrafung beabsichtigt und dies würde die Maßnahme rechtfertigen.

Es sei bereits bewiesen worden, daß diese Zielsetzungen nicht so weit hätten gehen müssen, unter Beibehaltung von zwei Vergehen mit einer unterschiedlichen Schuldform nur ein einziges Strafmaß festzulegen.

Unbestritten habe der vormalige Artikel 10 § 1 Nr. 1 a) des Hormongesetzes auf ein « kulposes » Vergehen abgezielt und der vormalige Artikel 10 § 1 Nr. 2 b) dieses Gesetzes auf ein « doloses » Vergehen. Indem man nunmehr die beiden Schuldformen in einen einzigen Text aufgenommen habe, habe man mehr Probleme geschaffen als gelöst.

Der Ministerrat erinnere daran, man habe vermeiden wollen, daß das Gesetz in Ermangelung einer Präzisierung der Bedingung für die Schuldhaftigkeit nicht oder nur unvollständig angewandt würde und daß es erforderlich gewesen sei, die Bedingung der Schuldhaftigkeit festzulegen. Einmal mehr müsse hervorgehoben werden, daß die vorherigen Texte bereits eine präzise Schuldform enthielten und daß die angebliche Sorge die Folge einer fehlerhaften Lesart der bestehenden Texte gewesen sei.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates*

A.5.1. Der Ministerrat schließt sich dem Schriftsatz des Generalstaatsanwalts beim Appellationshof an.

A.5.2. Der Ministerrat widersetzt sich der Unterscheidung der Definition von Artikel 10 § 1 2<sup>o</sup> b) des Hormongesetzes zwischen einem vorsätzlichen Vergehen einerseits und einem Vergehen aus Unachtsamkeit andererseits. Diese Unterscheidung könne zwar theoretisch vorgenommen werden, berücksichtige jedoch nicht die praktische Anwendung des Gesetzes, so wie der Gesetzgeber es gewollt habe.

A.5.3. Im Interesse der Rechtssicherheit und in der Sorge um eine gute und angemessene Anwendung des Gesetzes habe der Gesetzgeber gerade die Unterscheidung zwischen den beiden Formen des Vergehens verwischen wollen. Die Höfe und Gerichte müßten bei der Feststellung der Strafbarkeit nicht den Umstand berücksichtigen, daß der Angeschuldigte wußte oder hätte wissen müssen, ob die Tiere auf illegale Weise behandelt worden seien. Der Richter könne diesen Umstand gegebenenfalls als ein nützliches Element für die Festlegung des Strafmaßes berücksichtigen.

A.5.4. Es gebe keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Strafrechtes, der den Gesetzgeber verpflichte, Vergehen entweder als vorsätzliche Vergehen oder als Vergehen aus Unachtsamkeit zu definieren. Der Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Vergehen, der in der Rechtslehre vorgenommen werde, könne es dem Gesetzgeber nicht verbieten, sich im Hinblick auf die Wirksamkeit des Strafgesetzes in bestimmten Fällen für eine « Zwischenkategorie » zu entscheiden.

A.5.5. Insofern der beanstandete Unterschied im Rahmen von Artikel 10 § 1 2<sup>o</sup> b) des Hormongesetzes wirklich noch vorgenommen werden könne, müsse man feststellen, daß die gleiche Behandlung dieser unterschiedlichen Kategorien auf einem vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit mit dem angestrebten Ziel der Rechtssicherheit und der Wirksamkeit der Verfolgung der Vergehen gegen das Hormongesetz beruhe.

- B -

B.1. Artikel 10 § 1 2<sup>o</sup> b des Hormongesetzes vom 15. Juli 1985 sieht Vergehensstrafen vor für « [denjenigen], von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er weiß oder wissen muß, daß er mit Tieren handelt, denen in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse Stoffe verabreicht wurden ».

Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu vernehmen, ob diese Bestimmung gegen den in Artikel 10 der Verfassung vorgesehenen Gleichheitsgrundsatz verstößt, insofern er demjenigen, der « weiß », daß er mit gesetzwidrig behandelten Tieren handelt, die gleichen Strafen auferlegt wie demjenigen, der « wissen muß », daß er mit solchen Tieren handelt.

B.2. Der Angeschuldigte vor der verweisenden Gerichtsbarkeit führt an, der Gesetzgeber habe durch die Verwendung der Formulierungen « weiß » und « wissen muß » einen klaren Unterschied im Grad des Verschuldens zwischen der Unachtsamkeit des « Wissenmüssens » und der vorsätzlichen Handlung des « Wissens » aufrechterhalten wollen.

B.3. Der ursprüngliche Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1985 ahndete den «Handel» mit Tieren, denen im Gesetz erwähnte Präparate mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung verabreicht worden waren, mit Vergehensstrafen (Artikel 10 § 1 Nr. 1 a)) und sah überdies ein erhöhtes Strafmaß für denjenigen vor, der «wußte», daß verbotene Präparate verabreicht worden waren (Artikel 10 § 1 Nr. 2 b)).

Das Gesetz vom 6. August 1993 hob Artikel 10 § 1 Nr. 1 a) des Gesetzes vom 15. Juli 1985 auf und ersetzte Artikel 10 § 1 Nr. 2 b) dieses Gesetzes vollständig.

Sodann wurde Artikel 10 vollständig ersetzt durch das Gesetz vom 11. Juli 1994. In der neuen Bestimmung wurden die Wörter «derjenige, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er wußte oder wissen mußte, daß er mit Tieren handelte [...]» des Gesetzes vom 6. August 1993 ersetzt durch «derjenige, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er weiß oder wissen muß, daß er mit Tieren handelt [...]».

Da die Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 1994 keine besondere Begründung anführen, die diese möglicherweise nur redaktionelle Änderung des betreffenden Artikels 10 rechtfertigen würden, muß der Hof für die nähere Prüfung der Zielsetzung des Gesetzgebers auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 zurückgreifen.

B.4. Aus diesen Vorarbeiten wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber Artikel 10 des Hormongesetzes vom 15. Juli 1985 ändern wollte, «um eine bessere Ahndung zu erreichen», «um gegenüber den Gesetzesübertretern die Schuldfrage zu präzisieren» und «um in dieser Materie mehr Rechtssicherheit sowie eine bessere Wirksamkeit bei der Anwendung der bestehenden Rechtsregeln zu erhalten» (*Parl. Dok.*, Senat, AS, 1991-1992, Nr. 414-2, S. 1, und *Ann.*, Senat, 10. Juni 1993, S. 2912).

Der Gesetzgeber hat allen Personen, die im Sinne von Artikel 2 2° des Hormongesetzes mit Tieren handeln, auf ihre Verantwortung und die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht hinweisen wollen:

« Gemäß dem Minister besteht die Zielsetzung darin, alle Personen, die vom Handel mit lebenden Tieren betroffen sind, zur Verantwortung zu ziehen.

Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß dasselbe Tier im Laufe eines Tages mehrere Male den Eigentümer oder den Besitzer wechseln kann. Es muß vermieden werden, daß man sich der

Anwendung des Gesetzes allzu leicht entziehen kann, indem man behauptet, man habe nicht gewußt, daß das Tier ungesetzlich behandelt worden sei.

Jeder, der am Handel mit lebenden Tieren beteiligt ist, muß jetzt nämlich überprüfen, ob diese nicht mit illegalen Mitteln behandelt wurden.

Es gibt keine andere Lösung, wenn man das Problem wirksam behandeln möchte.

Die Gerichte verfügen diesbezüglich jedoch über eine Ermessensbefugnis » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1064/2, S. 5).

B.5. Da der Gesetzgeber es als notwendig erachtet hat, alle mit Tieren handelnden Personen im Hinblick auf die wirksame Bestrafung der Praktiken, die er aufgrund ihrer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit mit dem Hormongesetz vom 15. Juli 1985 bekämpfen wollte, zur Verantwortung zu ziehen, kann er die gleichen Strafen vorsehen sowohl für die Personen, bei denen man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie wußten, daß den von ihnen gehandelten Tieren illegal Präparate verabreicht wurden, als auch für die Personen, bei denen man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie darüber nicht in Unkenntnis sein können.

B.6. Übrigens ist diese gleiche Behandlung von zwei Kategorien von Schuldigen durch das Gesetz kein Hindernis dafür, daß der Richter in jedem Einzelfall die Schwere des begangenen Fehlers beurteilen muß und im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen die Strafe mit dem Maß der Schuldhaftigkeit des Angeschuldigten in Einklang bringen kann.

B.7. Daher ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber das gleiche Strafmaß vorgesehen hat für « [denjenigen], von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er weiß », daß er mit gesetzwidrigerweise behandelten Tieren handelt, und für « [denjenigen], von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er wissen muß », daß er mit gesetzwidrigerweise behandelten Tieren handelt.

Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 § 1 2° b) des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsfördernder Wirkung bei Tieren verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung, soweit er demjenigen, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er 'weiß', daß er mit Tieren handelt, denen Stoffe in Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungserlasse verabreicht worden sind, die gleichen Strafen auferlegt wie demjenigen, der 'wissen muß', daß er mit solchen Tieren handelt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève